

Die Vollversammlung als höchstes kollektives Organ der LPG

Das höchste kollektive Leitungsorgan ist die Vollversammlung. Nach § 5 Abs. 2 LPG-G beraten und entscheiden in ihr die Genossenschaftsbauern über alle Grundfragen der Tätigkeit und Entwicklung der LPG sowie über die Gestaltung der Kooperationsbeziehungen. Die Beratung der Grundfragen wird in den Arbeitskollektiven vorbereitet, um die Einbeziehung aller Genossenschaftsbauern in die kollektive Willensbildung zu sichern. In den Arbeitskollektiven werden die Meinungen ausgetauscht, und die Genossenschaftsmitglieder verschaffen sich Klarheit über Ziel, Inhalt und Konsequenzen der vorgeschlagenen Entscheidungen.

Die hohe Verantwortung der LPG für die planmäßige Entwicklung und Vertiefung ihrer Kooperationsbeziehungen macht es außerdem erforderlich, geplante Entscheidungen, mit denen Interessen der Kooperationspartner berührt werden, im Kooperationsrat abzustimmen. Damit sichert die LPG die Einordnung ihrer Entscheidungen in die gemeinsam festgelegten ökonomischen und sozialen Ziele.

Eine Reihe von Grundfragen ist in die ausschließliche Entscheidungskompetenz der Vollversammlung gegeben (Ziff. 61 LPG-MSt). Eine diesbezügliche Änderung der Zuordnung ist nur durch Gesetz möglich (z. B. die Erweiterung der ausschließlichen Zuständigkeit der Vollversammlung durch § 11 der VO über den Erholungsurlaub vom 28. September 1978 [GBl. I Nr. 33 S. 365]; Übertragung einer bisher ausschließlichen Kompetenz der Vollversammlung zur Entscheidung über Schadenersatzansprüche an den Vorstand durch § 40 Abs. 2 i. V. m. § 49 Abs. 2 LPG-G).

Beschlüsse der Vollversammlung sind für alle Genossenschaftsbauern verbindlich. Einige Beschlüsse erlangen aber erst nach der Zustimmung bzw. -Bestätigung des zuständigen staatlichen Organs Rechtswirksamkeit.⁴ Beschlüsse, die ihrem Inhalt nach gegen Rechtsvorschriften verstoßen, sind vom Rat des Kreises aufzuheben, soweit sie die Vollversammlung nicht selbst aufhebt (§ 41 Abs. 2 GöV).

Dieses enge Zusammenwirken staatlicher und genossenschaftlicher Organe erfordert es, daß Beschlüsse der Vollversammlung bereits vor ihrem Erlaß sorgfältig geprüft werden, um Gesetzesverletzungen wirksam vorzubeugen. Diesem Anliegen haben auch systematische Kontrollen, insbesondere der Betriebsordnungen, zu dienen.¹

Der Vorstand als ausführendes Organ der Vollversammlung

Der Vorstand wird von der Vollversammlung gewählt (§ 5 Abs. 2 LPG-G). Er trägt eine hohe Verantwortung für die Entwicklung der LPG und ihrer Kooperationsbeziehungen. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben bei der Vorbereitung der Vollversammlung und der Durchsetzung ihrer Entscheidungen, bei der Organisation des sozialistischen Wettbewerbs, bei der Kontrolle über die Durchführung der Beratungen in den Arbeitskollektiven sowie bei der Durchsetzung gemeinsam beratener und beschlossener Maßnahmen im Kooperationsrat (§§ 5 Abs. 2, 11 Abs. 2 LPG-G, Ziff. 64 LPG-MSt) nimmt er auf die Verwirklichung der genossenschaftlichen Demokratie wesentlichen Einfluß. Hinzu kommt, daß er auf der Grundlage der Rechtsvorschriften und der Beschlüsse der Vollversammlung Entscheidungen zu allen Fragen treffen kann, mit Ausnahme solcher, die ausschließlich in der Zuständigkeit der Vollversammlung liegen.

Weiterer Konkretisierung bedarf m. E. die von R. A r 11 geäußerte Auffassung, daß in den Fällen, in denen für den Vorstand in gesetzlichen Bestimmungen nach seiner rechtswirksamen Entscheidung eine Informationspflicht

gegenüber der Vollversammlung festgelegt wurde, die Vollversammlung „seine Festlegungen im Rahmen ihrer allgemeinen Kompetenz ggf. ändern kann“.⁵

Diese Informationspflicht des Vorstands ist neben seiner regelmäßigen Rechenschaftspflicht in zwei Fällen vorgesehen: bei der Beendigung von Mitgliedschaftsverhältnissen im Einvernehmen zwischen Antragsteller und Vorstand (Ziff. 16 Abs. 2 LPG-MSt) und bei der Entscheidung des Vorstands über die Schadenersatzpflicht von Genossenschaftsbauern gegenüber der LPG (§ 40 Abs. 2 LPG-G). Diese Entscheidungen betreffen die Interessen einzelner Genossenschaftsbauern, die auf die Autorität und Kompetenz des Vorstands vertrauen. Nicht selten wird im Ergebnis derartiger Entscheidungen bereits vor der nächsten Vollversammlung ein neues Rechtsverhältnis begründet bzw. der Schadenersatzanspruch beglichen. Die Entscheidung des Vorstands wird unbestritten immer dann aufgehoben werden müssen, wenn sie ungesetzlich war oder aber die Vollversammlung eine Entscheidung des Vorstands zugunsten des Genossenschaftsbauern ändert. Eine Aufhebung der Entscheidung in anderen Fällen würde m. E. - der Gewährleistung der Rechtssicherheit widersprechen.

Einzelleitung und genossenschaftliche Demokratie

Der Vorstand wird vom Vorsitzenden der LPG geleitet. Dieser ist gleichzeitig der von der Vollversammlung gewählte Einzelleiter der LPG (§ 5 Abs. 2 LPG-G). Die Einzelleitung ist unabdingbarer Bestandteil genossenschaftlicher Demokratie, da erst durch eine straffe Einzelleitung die Durchsetzung des kollektiven Willens der Genossenschaftsbauern gesichert werden kann. Der Vorsitzende ist in seinen täglichen Leitungsentscheidungen an den in den Beschlüssen der kollektiven Leitungsorgane verankerten Willen gebunden und verpflichtet, mit seiner Tätigkeit die kollektiven Entscheidungen durchzusetzen. Diese Entscheidungen bestimmen seine Leitungstätigkeit in der LPG und seine Mitarbeit im Kooperationsrat.

Innerhalb der LPG sind ihm die Leiter der Arbeitskollektive und der Funktionalorgane oder auch einzelne Mitarbeiter von Funktionalorganen direkt unterstellt. In regelmäßigen Leitungssitzungen und Arbeitsbesprechungen werden diese Einzelleiter vom Vorsitzenden angeleitet, und sie informieren diesen über erreichte Arbeitsergebnisse und aufgetretene Probleme in ihren Kollektiven, über die Durchsetzung von Rechtsvorschriften, Beschlüssen der Vollversammlung und des Vorstands sowie von Weisungen des Vorsitzenden. Gemeinsam mit dem Vorsitzenden beraten sie die weiteren Aufgaben ihrer Tätigkeit und die Methoden zu ihrer Lösung (Ziff. 71 Abs. 3 MBO).

Die Leitungssitzungen sind notwendige Ergänzungen der Beratungen der kollektiven Leitungsorgane und der Einzelleitung des Vorsitzenden. Entscheidungen, die im Ergebnis solcher kollektiver Beratungen getroffen werden, sind stets operative Einzelentscheidungen des Vorsitzenden, die von den übrigen Einzelleitern umzusetzen sind. Diese Leitungssitzungen können daher keinesfalls die Sitzungen des Vorstands ersetzen oder in dessen Rechte eingreifen. Das wäre eine Verletzung der genossenschaftlichen Demokratie und der Rechtsvorschriften.

Auch die Beratungen der Brigadeleiter einer LPG Pflanzenproduktion und einer LPG Tierproduktion innerhalb einer Gemeinde sind Formen zur Qualifizierung der Einzelleitung (in diesem Fall durch die Brigadeleiter), die der besseren Erfüllung der Aufgaben im einheitlichen landwirtschaftlichen Reproduktionsprozeß dienen und die Verantwortung für die ökonomische und soziale Entwicklung aller Partner im Territorium erhöhen. Ebenso können die Kooperationsräte Beratungen mit den Abteilungs- bzw. Brigadeleitern aller beteiligten Partner durchführen.